

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 2. 6. 2010

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 19. 5. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	532	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 21. 5. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	532	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 21. 5. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	532	Bek. 17. 5. 2010, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	540
Bek. 21. 5. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	532	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 17. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Errichtung von Pfahlbuhnen im Bereich des Vorlandes vor dem Hooksielser Seedeich)	540
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 17. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Delventhal, Neuenkirchen)	540
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 17. 5. 2010, Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung	532	Bek. 2. 6. 2010, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Seelze)	541
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Erl. 3. 5. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung 22420	535	Bek. 17. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (agrinova GmbH & Co. KG, Suhlendorf)	541
Bek. 6. 5. 2010, Gestellungsvertrag mit den katholischen Diözesen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen	536	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 14. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, BHKW Riemsloh)	541
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 18. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, BHKW Rationalstraße) ..	541
Bek. 18. 5. 2010, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	539	Rechtsprechung	
		Staatsgerichtshof	541
		Neuerscheinung	543

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 5. 2010 — 203-11700-3 GBR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Hannover ernannten Herrn Dr. Gunter Dunkel am 14. 5. 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Friedrichswall 10
30159 Hannover
Tel.: 0511 3612259
Fax: 0511 361982259
E-Mail: gunter.dunkel-honcon@fconet.fco.gov.uk
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag 13.00 bis 15.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 532

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 21. 5. 2010 — 203-11700-3 COG —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kongo in Hannover ernannten Herrn Ralf Seßelberg am 5. 5. 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Hildesheimer Straße 185
30173 Hannover
Tel.: 0511 84870908
Fax: 0511 84870908
E-Mail: info@kongo-brazzaville.de
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 532

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 21. 5. 2010 — 203-11700-5 MDV —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malediven in Düsseldorf ernannten Herrn Jürgen Weerth am 18. 3. 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bremen und das Saarland.

Der Konsularbezirk des für das ganze Bundesgebiet zuständigen und in Bad Homburg ansässigen Honorargeneralkonsuls der Republik Malediven, Herr Gottfried Mücke, umfasst ab sofort die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Maubisstraße 44
41564 Kaarst
Tel.: 02131 2056963
Fax: 02131 2030626
Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Donnerstag 10.00 bis 13.00 Uhr,
(telefonische Voranmeldung erbeten).

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 532

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 21. 5. 2010 — 203-11700-5 ET —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Frankfurt ernannten Herrn Mulugeta Zewdie MICHAEL am 12. 5. 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 532

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung****Bek. d. MWK v. 17. 5. 2010 — 12-76544/1-1 —**

Bezug: Bek. d. ML v. 12. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 915)

Mit Erl. vom 17. 5. 2010 wurde die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 532

Anlage**Satzung
der Akademie für Raumforschung und Landesplanung****§ 1****Status**

(1) Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbstständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover. Die ARL ist als unabhängige außeruniversitäre Einrichtung Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.

(2) Die ARL unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

(3) Die ARL führt ein Dienstsiegel.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die ARL befasst sich mit räumlichen Strukturen und Entwicklungen und ihren politisch-planerischen Steuerungsmöglichkeiten. Der räumliche Arbeitsschwerpunkt bezieht sich dabei auf Deutschland, eingebettet in seinen europäischen und globalen Bezügen. Die ARL betreibt selbstständige Forschung, verbreitet einschlägige Ergebnisse und vernetzt Wissenschaft und Praxis. Aufgaben sind dabei im Einzelnen,

- a) selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des In- und Auslandes grundlagen- und anwendungsorientierte interdisziplinäre Forschung zu initiieren und zu organisieren,
- b) Wissenschaft und Praxis zu einem Netzwerk zusammenzuführen, in dem durch gemeinsame Arbeit in den Organen, weiteren Einrichtungen und Gremien der ARL i. S. von § 5 Wissen ausgetauscht und weiterentwickelt wird,
- c) die Ergebnisse ihrer Arbeit für Staat und Gesellschaft, insbesondere für Forschung und Lehre, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, nutzbar und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie den Wissenstransfer in ihrem Aufgabenbereich zu fördern.

(2) Die ARL stellt für ihre Tätigkeit einen mittelfristigen Orientierungsrahmen und Arbeitsprogramme auf.

(3) Die ARL sichert die Qualität ihrer Tätigkeit und Arbeitsergebnisse durch geeignete Verfahren.

(4) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist im Rahmen der Arbeitsstrukturen der ARL sowie durch eigene Organisationsformen zu fördern.

§ 3

Mitglieder

(1) Der ARL gehören Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis an; sie wirken an der Aufgabenerfüllung der ARL mit.

(2) Die Mitwirkung in der ARL ist ehrenamtlich.

(3) Unter den Mitgliedern ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben. Dies soll sich auch in den Organen, Einrichtungen und Gremien wiederfinden.

(4) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern eingebracht. Sie orientieren sich an der fachlichen Exzellenz und der jeweiligen disziplinären Repräsentanz in der ARL.

(5) Die ARL hat höchstens 150 Mitglieder. Auf diese Zahl werden Mitglieder nicht angerechnet, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wirken weiterhin in der ARL mit; für sie entfällt die Zeitbegrenzung in Abs. 4 Satz 1.

§ 4

Ehrungen

Die ARL kann Personen mit herausragenden Verdiensten im Aufgabengebiet der ARL in Würdigung ihres Lebenswerkes besonders ehren. Das Präsidium verleiht die Ehrung nach Beratung in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe, Einrichtungen und Gremien

(1) Organe der ARL sind:

- a) das Kuratorium (§ 6),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- c) das Präsidium (§ 8).

(2) Weitere Einrichtungen und Gremien der ARL sind:

- a) der Wissenschaftliche Beirat (§ 9),
- b) der Nutzerbeirat (§ 10),
- c) die Geschäftsstelle (§§ 11 und 12),
- d) die Arbeitskreise (§ 13),
- e) die Landesarbeitsgemeinschaften (§ 14).

(3) Unter den in den Organen, Einrichtungen und Gremien der ARL Mitwirkenden ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der ARL und achtet auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es besteht aus

- a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes,
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Niedersachsen als Sitzland,
- c) drei Vertreterinnen/Vertretern, die die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren entsendet,
- d) zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die vom Wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von zwei Jahren benannt werden.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Dem Kuratorium steht die Vertreterin/der Vertreter des Sitzlandes vor. Den stellvertretenden Vorsitz hat die Vertreterin/der Vertreter des Bundes inne.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unbeschadet des § 8 Abs. 2 Satz 4 mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende kann über Angelegenheiten nach Abs. 5 Buchstaben a bis i nach angemessener Behandlung im Kuratorium eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zustimmt.

(4) Die/Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.

(5) Dem Kuratorium obliegt

- a) die Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (§ 8 Abs. 2),
- b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 9 Abs. 1),
- c) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Nutzerbeirates (§ 10),
- d) die Berufung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs (§ 12 Abs. 4),
- e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und das Programmbudget,
- f) die Prüfung und Genehmigung des von der Präsidentin/dem Präsidenten für ihre/seine Amtszeit vorzulegenden Arbeitsprogramms und des zweijährigen Tätigkeitsberichts,
- g) die Entlastung des Präsidiums aufgrund des Tätigkeitsberichtes sowie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung (§ 8 Abs. 3, § 12 Abs. 2),
- h) die Beratung des vom Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft vorzulegenden Berichts über dessen Arbeit (§ 9 Abs. 6),
- i) die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen für den Wissenschaftlichen Beirat (§ 9 Abs. 8) und den Nutzerbeirat (§ 10),
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Beschlüsse zu j) bedürfen der Genehmigung durch das Land Niedersachsen.

(6) Bei der Besetzung von Leitungspositionen sowie bei Beschlüssen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschung- und wissenschaftspolitischer Bedeutung haben der Bund und das Sitzland ein Vetorecht.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der ARL. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4),
- b) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates (§ 8 Abs. 4 Buchst. e, § 9 Abs. 1),
- c) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Nutzerbeirates (§ 8 Abs. 4 Buchst. g, § 10),
- d) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),
- e) der Erlass von Geschäftsordnungen für das Präsidium (§ 8 Abs. 8), die Arbeitskreise (§ 13) und Landesarbeitsgemeinschaften (§ 14) sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL (§ 2 Abs. 3),
- f) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie von Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten.

(3) Bei der Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern haben die Mitglieder nach § 3 Abs. 6 kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind vom Kuratorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende erneute Berufung in das Präsidium als Präsidentin/Präsident ist einmal und als Vizepräsidentin/Vizepräsident zwei-

mal möglich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder nach Beratung in der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten abberufen.

(3) Das Präsidium beschließt den Entwurf des Haushaltsplans und des Programmbudgets. Es beschließt nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat den mittelfristigen Orientierungsrahmen und das Arbeitsprogramm für seine Amtszeit. Es beschließt ferner einen zwei Rechnungsjahre umfassenden Tätigkeitsbericht. Das Präsidium wird durch das Kuratorium aufgrund des Tätigkeitsberichtes entlastet.

(4) Dem Präsidium obliegt

- a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt,
- b) die Vertretung der ARL nach außen, soweit in § 12 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,
- c) die Dienstaufsicht über die Generalsekretärin/den Generalsekretär,
- d) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Wissenschaftlichen Referentinnen/Referenten im Sekretariat auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- e) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates (§ 9 Abs. 1) nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,
- f) der Vorschlag zur Berufung von sieben Mitgliedern des Nutzerbeirates (§ 10) nach Erörterung in der Mitgliederversammlung.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Mitglied. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder — im Falle ihrer/seiner Verhinderung — eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und zwei weitere Mitglieder zustimmen.

(6) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit dessen Einverständnis eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Aufgaben nach Absatz 4 allein zu erledigen und insoweit die ARL nach außen zu vertreten.

(7) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(8) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die nicht Mitglieder der ARL sind; sie werden vom Kuratorium je zur Hälfte auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland und eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler mit Praxiserfahrung. Dabei sind die Forschungsperspektiven und Arbeitsschwerpunkte der ARL angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Präsidium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen einschließlich Grundsatzangelegenheiten der Veröffentlichungstätigkeit, insbesondere bei der Aufstellung des mittelfristigen Orientierungsrahmens, des Programmbudgets und der Arbeitsprogramme sowie hinsichtlich des Verfahrens und

der Kriterien für die Bewertung der Arbeitsergebnisse. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat legt mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft einen Bericht über seine Arbeit vor. Insbesondere bewertet er darin die Tätigkeit der ARL.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

(8) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums (§ 6 Abs. 5 Buchst. i).

§ 10

Nutzerbeirat

(1) Der Nutzerbeirat hat die Aufgabe, die ARL bei der weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Dienstleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Qualität der wissenschaftlichen Dienstleistungen verbessert werden.

(2) Dem Nutzerbeirat gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der Raumordnung des Bundes, sieben Vertreterinnen/Vertreter der Landes- und Regionalplanung, drei Vertreterinnen/Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und sieben Personen, für die das Präsidium der ARL das Vorschlagsrecht hat, an. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Näheres regelt eine vom Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle organisiert die Arbeit der ARL, unterstützt die Organe und Gremien und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsstelle wird von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär geleitet.

§ 12

Generalsekretärin/Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär unterstützt die Organe der ARL, bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und sorgt für deren Durchführung. Sie/Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und initiiert wissenschaftliche Arbeit.

(2) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär führt den Haushaltsplan und das Programmbudget aus und erstellt die Jahresrechnung; sie/er wird vom Kuratorium aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung entlastet.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der ARL. Ihr/Ihm obliegen die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten unter Berücksichtigung der Regelung in § 8 Abs. 4 Buchst. d.

(4) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidiums nach Beratung in der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.

(5) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär nimmt an den Beratungen der Organe der ARL, des Wissenschaftlichen Beirates und des Nutzerbeirates teil. Sie/Er ist von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(6) In Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 sowie nach den Absätzen 2 und 3 vertritt die Generalsekretärin/der Generalsekretär oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter die ARL nach außen.

§ 13

Arbeitskreise

(1) Den Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen. Sie werden vom Präsidium gebildet. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Präsidium berufen. Ein Arbeitskreis wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — regelmäßig jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(2) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 14

Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Für das Gebiet eines oder mehrerer Länder können aus Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft vom Präsidium berufen.

(2) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15

Haushalt, Programmbudget und Rechnungsprüfung

(1) Der Haushalt und das Programmbudget der ARL werden nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen geführt. Der Haushaltsplan, das Programmbudget und die Entlastung des Präsidiums sowie der Generalsekretärin/des Generalsekretärs nach § 6 Abs. 5 Buchst. g bedürfen der Genehmigung gemäß §§ 108 und 109 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung (LHO).

(2) Das Haushaltsjahr der ARL deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes Niedersachsen.

(3) Die Prüfung der Rechnungslegung der ARL erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, die/der von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt wird. Der Prüfungsstandard richtet sich nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kuratorium vorgelegt.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Die Ordentlichen Mitglieder nach früheren Fassungen der Satzung werden zu Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 4 ernannt.

(2) Auf die nach früheren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Mitglieder findet § 3 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Sie ersetzt die früheren Fassungen.

F. Kultusministerium

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch
Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung**

Erl. d. MK v. 3. 5. 2010 — 44-87200/1 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 31. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 529)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG) in den jeweils geltenden Fassungen“.

2. Der Nummer 2.1 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Lehrgänge der üA sind in der Grundstufe und in den Fachstufen des Handwerks oder der Stufenausbildung-Bau als Ganztageslehrgänge durchzuführen.“

3. In Nummer 4.2 vierter Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Sozialkasse“ durch die Worte „Sozial- oder Lohnausgleichskasse“ ersetzt.

4. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Die Anzahl der Teilnehmenden an einem üA-Lehrgang ergibt sich aus den anerkannten Unterweisungsplänen. Eine Überschreitung der dort vorgesehenen Teilnehmerzahl bis zu zehn Teilnehmende ist unschädlich. Die Unterschreitung der vorgesehenen Teilnehmerzahl ist unschädlich.“

5. Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:

„4.5 Die üA-Lehrgänge sind grundsätzlich in zusammenhängender Form, ohne zeitliche Unterbrechung durchzuführen. Sollte eine Unterbrechung des üA-Lehrgangs im Einzelfall unvermeidbar sein, so ist diese Fehlzeit nachzuholen. Dieser Vor- oder Nachholtermin muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang (bis zu acht Wochen) zu dem üA-Lehrgang stehen.

Für den Bereich der Stufenausbildung-Bau kann die Bewilligungsstelle darüber hinausgehende zeitliche Ausnahmen zulassen.“

6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.1 Satz 2 werden die Worte „nach Nummer 4.5“ gestrichen.

b) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Von einer ESF-Förderung ausgeschlossen sind
— Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung,
— üA-Lehrgänge, für die Erstattungen von einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse gezahlt werden,
— üA-Lehrgänge, bei denen sich die überbetriebliche Ausbildungsstätte nicht in Niedersachsen befindet.“

c) In Nummer 5.3 wird jeweils das Wort „Sozialkasse“ durch die Worte „Sozial- oder Lohnausgleichskasse“ ersetzt.

d) Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

e) In Nummer 5.7.1 wird jeweils das Wort „Sozialkasse“ durch die Worte „Sozial- oder Lohnausgleichskasse“ ersetzt.

f) Nummer 5.9 wird wie folgt geändert:

aa) Der Betrag „40 EUR“ wird durch den Betrag „50 EUR“ ersetzt.

bb) Das Wort „Sozialkasse“ wird durch die Worte „Sozial- oder Lohnausgleichskasse“ ersetzt.

7. Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Die Auszubildenden haben regelmäßig am üA-Lehrgang teilzunehmen. Ausfallzeiten einzelner Teilnehmender innerhalb des üA-Lehrgangs sind bis zu 20 v. H. förderunschädlich. Die Anwesenheitszeit der Teilnehmenden ist durch Teilnahmelisten zu belegen und von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zu unterschreiben. Vor- und Nachholtermine von Kursunterbrechungen sind gesondert auszuweisen.“

8. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger bis zum 1. Dezember für das Folgejahr. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und die Verwendungsnachweisführung sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich.

7.4 Wird nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsstelle ein abweichender Bescheid erteilt, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO als erteilt. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung wird wie folgt geregelt:

7.5.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das vorangegangene, abgeschlossene Quartal anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger vorzulegen:

- ein zahlenmäßiger Nachweis über die im Abrechnungszeitraum tatsächlich durchgeführten Lehrgänge einschließlich Teilnehmerzahlen sowie die hierfür entstandenen Durchschnittskosten und erhobenen Gebühren sowohl vor als auch nach Ermäßigung durch die öffentlichen Zuwendungen,
- Teilnahmelisten, deren formale Mindestanforderungen durch die Bewilligungsstelle festgelegt werden.

Liegen für das Projekt keine genehmigten Durchschnittskosten vor, so sind zusätzlich vorzulegen:

- eine Liste aller im Rahmen des Projekts Beschäftigten sowie die hierfür entstandenen Personalaufwendungen,
- der Jahresnachweis der Einnahmen und Ausgaben.

Die Abgrenzung sowohl zu den Ausgaben des Gesamtprojekts als auch — falls notwendig — zu den übrigen, nicht dem Projekt zuzuordnenden Ausgaben des Trägers (z. B. bei den Ausgaben für das Bildungspersonal, das auch außerhalb des Projekts eingesetzt wird, oder den indirekten Ausgaben) ist durch den bei Antragstellung festgelegten Verteilungsschlüssel nachzuweisen.

7.5.2 Der zahlenmäßige Nachweis für Lehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag (z. B. Lehrgänge der Stufenausbildung-Bau) und der Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung ist getrennt von dem der übrigen Lehrgänge zu führen. Für diese Teilprojekte sind auch die Einnahmen und Ausgaben gesondert durch Testat (z. B. KPMG) nachzuweisen.

7.5.3 Der Mittelabruf beinhaltet auch die vom Erstempfänger nicht selbst, sondern durch beauftragte Träger durchgeführten Lehrgänge. Der Erstempfänger hat die von den beauftragten Trägern zu führenden Nachweise vor Übernahme in den eigenen Mittelabruf nach den allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen zu prüfen. Eine Ausfertigung der Prüfvermerke ist dem eigenen Mittelabruf beizufügen. Weiterhin ist zu bestätigen, dass für alle im Mittelabruf aufgeführten Lehrgänge die Teilnehmer- und Anwesenheitsbescheinigungen vorliegen.

7.5.4 Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der geltend gemachten Lehrgangsausgaben durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5.5 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Nummern 7.5.1 bis 7.5.3 dieser Richtlinie sind analog anzuwenden. Der Sachbericht muss Angaben über die im Bewilligungszeitraum tatsächlich durchgeführten Lehrgänge und angefallenen Internatsunterbringungen einschließlich Teilnehmerzahlen sowie der hierfür entstandenen Ausgaben bzw. Durchschnittskosten enthalten.

7.5.6 Die Belege sowie die Lehrgangs- und Teilnehmerbescheinigungen sind mindestens bis zum 31. 12. 2023 beim Träger der üA aufzubewahren.

7.5.7 Werden für ein Projekt sowohl Landes- als auch ESF-Förderung gewährt, so ist lediglich ein Verwendungsnachweis zu führen. Teilprojekte, für die keine ESF-Förderung gewährt worden ist, sind hierin gesondert zu führen.

7.5.8 Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der geltend gemachten Lehrgangsausgaben auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen.

7.5.9 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 535

**Gestellungsvertrag mit den katholischen Diözesen
in Niedersachsen über die Abstellung
katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht
an den öffentlichen Schulen**

Bek. d. MK v. 6. 5. 2010 — 14-03 402/1 —

In der **Anlage** wird der Gestellungsvertrag mit den katholischen Diözesen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom September/Oktober 1967, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom April 2010, bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 536

Anlage

**Gestellungsvertrag mit den katholischen Diözesen
in Niedersachsen über die Abstellung
katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht
an den öffentlichen Schulen vom September/Oktober 1967
in der Fassung, die er durch die Änderungsverträge vom
März/April 1983, vom November/Dezember 1987,
vom April/Mai 2002 und vom April 2010
erlangt hat.**

Zwischen
dem Land Niedersachsen
— vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Niedersächsische Kultusministerin —
und
dem Erzbischof von Paderborn
— vertreten durch den Erzbischof von Paderborn —,
dem Bischof von Hildesheim
— vertreten durch den Bischof von Hildesheim —,
dem Bischof von Osnabrück
— vertreten durch den Bischof von Osnabrück —,
der Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster
— vertreten durch den Bischöflich Münsterschen Offizial —,
diese handelnd mit Zustimmung des Heiligen Stuhls,
wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen sicherzustellen, der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die

Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten. Unbeschadet der bisherigen Übung, im bisherigen Umfang planmäßigen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durch Geistliche erteilen zu lassen, soll diese Aufgabe durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht in den einzelnen Schularten ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden. Die Bistümer werden das Land dabei nach Möglichkeit unterstützen, geeignete staatliche Lehrkräfte zu gewinnen.

(2) Wenn die Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichts durch staatliche Lehrkräfte nicht sichergestellt werden kann, werden die Bistümer sich bemühen, für die verschiedenen Arten öffentlicher Schulen persönlich und fachlich geeignete kirchliche Bedienstete mit einer vom Lande anerkannten Lehrbefähigung für das Fach Religion (katechetische Lehrkräfte) im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Möglichkeit der Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- und Beschäftigtenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Lehrbefähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts

1. an Gymnasien einschl. Abendgymnasien,
2. an berufsbildenden Schulen,
3. an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen

werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 3

(1) Die Bistümer stellen die katechetischen Lehrkräfte aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Stellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.

(2) Die Landesschulbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter einer ProReKo-Schule teilt den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Landesschulbehörde oder die Schulleiterin oder den Schulleiter einer ProReKo-Schule, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.

(3) Für diesen Fall benennen die Kirchenbehörden der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage 2).

(4) Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage 3), in dem — im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden — insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den Kirchenbehörden wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.

(5) Die Schulleiterinnen oder Schulleiter nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben.

(6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule für eine geeignete Vertretung Sorge tragen. Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die katechetischen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den Kirchenbehörden und der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

(7) Soweit Geistliche nach bisheriger Übung planmäßig Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, zeigt die zuständige Kirchenbehörde den Schulleitungen die Übernahme und Beendigung des Religionsunterrichts rechtzeitig an.

§ 4

(1) Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Beschäftigungsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Dienstverhältnisse zwischen den rechtsfähigen kirchlichen Einrichtungen und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt.

(2) Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten gelten.

(3) Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen der Lehrkräfte. Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung gelten die staatlichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Die Bistümer erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Stellungsgeld wie folgt:

1. Die Bistümer erhalten die monatliche Bruttovergütung, die den katechetischen Lehrkräften bei einer Beschäftigung im Schuldienst des Landes nach den jeweils geltenden Bestimmungen zustehen würde. Beschäftigungszeiten bei einer organisatorisch oder rechtlich verselbständigten kirchlichen Einrichtung sind bei der Berechnung der Stellungsgelder zu berücksichtigen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird die monatliche Bruttovergütung anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.

2. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Bistümer ferner 29 v. H. des nach Nr. 1 zu zahlenden Betrages.

Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvertrages geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige (Rentenversicherung 9,95 v. H., Arbeitslosenversicherung 1,65 v. H., Pflegeversicherung 0,975 v. H., Krankenversicherung — AOK Niedersachsen — 7,0 v. H., Sanierungsgeld 1,98 v. H.) zugrunde gelegt worden. Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. berücksichtigt.

3. Für entgeltgeringfügig beschäftigte katechetische Lehrkräfte erhalten die Bistümer, abweichend von Nr. 2, 28 v. H. des zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Änderungsvertrages in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden. Für die Zusatzversorgung wird der Anteil des Landes für die VBL in Höhe von 6,45 v. H. zusätzlich berücksichtigt.

4. Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile nach Nr. 2 oder die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers nach Nr. 3 insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass der Pauschalbetrag nach den Nummern 2 und 3 auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst wird.

(2) Besteht der Anspruch auf das Stellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Stellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend — zum Beispiel bei Erkrankung — durch eine für die jeweilige Schulform geeignete katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Stellungsgeld dadurch nicht.

(4) Wird bei der Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Stellungsgeld nur für die Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus, weitergezahlt. Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung. Für Geistliche und die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte wird — wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an öffentlichen Schulen im Rahmen des Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen — das Stellungsgeld auch weitergezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung einer verordneten Sanatoriumsbehandlung

oder Heilkur; § 9 b der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung gilt entsprechend.

(5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz auf Antrag im Rahmen des Stellungsgeldes erstattet. Diese Regelung gilt nur für katechetische Lehrkräfte, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Stellungsvertrages beschäftigt werden.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Stellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird. Stellungsgeld wird jedoch fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6.

(7) Das Stellungsgeld wird auch fortgezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme

1. an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Bistümer, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört,
2. an Tagungen der Bistümer, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt,
3. an Veranstaltungen des Deutschen Katholikentags.

Dies gilt auch in Fällen, in denen Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer einer Arbeitsbefreiung gem. § 29 TV-L haben.

(8) Die von der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Stellungsgeldes am Schluss eines jeden Kalendermonats für den laufenden Monat an die von den Bistümern angegebenen Kassen. Die Zahlung des Stellungsgeldes kann — nach Vereinbarung zwischen der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule und der Kirchenbehörde — auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann den Bistümern zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Stellungsgeldes gewährt werden. Kommt es bei der Abrechnung des Stellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Bistümer verpflichtet, das Stellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Bistümern nicht angeforderte Stellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche.

(9) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(10) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Bistümern.

§ 6

(1) Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden;
2. durch Kündigung seitens der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder des Schulleiters einer ProReKo-Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres;
3. durch jederzeitigen Widerruf seitens der Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder des Schulleiters einer ProReKo-Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;
4. mit Rücknahme der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica);
5. mit Ablauf des Stellungsvertrages.

(2) Bei katechetischen Lehrkräften, die nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind, kann die Kirchenbehörde den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende ei-

nes Kalendervierteljahres — bei Geistlichen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss — kündigen. Die Kirchenbehörde wird für die Gestellung einer Ersatzkraft Sorge tragen.

§ 7

(1) Die Vertragschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. August 1967 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1969. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Anlage 1

(Zu § 2 des Vertrages)

Vereinbarung über die Anerkennung der Lehrbefähigung der katechetischen Lehrkräfte gem. § 2 des Stellungsvertrages

A. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG

I. Geistliche

Den Geistlichen, die die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 erfüllen, wird die Lehrbefähigung zur Erteilung katholischen Religionsunterrichts in allen öffentlichen Schulen zuerkannt.

II. Sonstige katechetische Lehrkräfte

(1) Die Ausbildung der sonstigen katechetischen Lehrkräfte ist Aufgabe der Kirche, soweit nicht kirchlich anerkannte staatliche Ausbildungswege bestehen.

(2) Die Lehrbefähigung der sonstigen katechetischen Lehrkräfte zur Erteilung des Religionsunterrichts in den jeweiligen Schulformen wird vom Land anerkannt, wenn die hinreichende fachliche und pädagogische Ausbildung nach Maßgabe der nachstehenden Ziff. 1 bis 3 nachgewiesen wird, wobei entsprechende Ausbildungswege und Abschlussprüfungen in anderen Bundesländern anerkannt werden.

1. Lehrbefähigung für Gymnasien einschl. Abendgymnasien
Erforderlich für die Anerkennung der Lehrbefähigung ist ein durch Hochschulprüfung oder kirchliches Examen abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie an einer Universität oder staatlich anerkannter Hochschule sowie eine religionspädagogische Ausbildung.
2. Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen
Voraussetzung für die Anerkennung der Lehrbefähigung ist:
 - a) wie zu Ziff. 1 oder
 - b) ein durch kirchliches Examen abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie als Gasthörer an einer hierfür vorgesehenen Hochschule nach abgeschlossener, qualifizierter Berufsausbildung und religionspädagogischer Ausbildung (ggf. auch als Gastteilnehmer in einem Studienseminar).
3. Lehrbefähigung für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen
Für die Anerkennung der Lehrbefähigung ist erforderlich:
 - a) wie zu Ziff. 1 oder
 - b) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem für die jeweilige Schulart von der Kirche anerkannten katechetischen Seminar, einem Institut oder einer entsprechenden Einrichtung mit einer mindestens zweijährigen theoretischen und praktischen Ausbildungszeit.

(3) In Ausnahmefällen kann die nach Abschnitt B zuständige Landesschulbehörde auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart auch dann anerkennen, wenn der Ausbildungsweg zwar von den Voraussetzungen des Abschn. A II Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 abweicht, aber die kirchliche Oberbehörde die katechetische Eignung geprüft hat.

(4) Die Lehrbefähigung der katechetischen Lehrkräfte, die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits Religionsunterricht erteilen, wird hiermit anerkannt.

B. VERFAHREN

Die Lehrbefähigung wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde anerkannt. Die Anerkennung wird von der Landesschulbehörde ausgesprochen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Bildungsgang,
- b) Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen,
- c) eine Bescheinigung über die kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica) für die beantragte Schulart.

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)

— Muster für Personalbogen —

Personalbogen

I. Personalangaben

Name: Vorname:
 Geburtstag: Geburtsort:
 Kirchl. Amts- oder Dienstbezeichnung:
 Kirchliche Dienststelle:
 Wohnort: Straße:

II. Berufsausbildung
 (einschl. Studium und kirchliche Ausbildung)

Art der Ausbildung	Abgelegte Prüfung

Anlage 3

(Zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)

— Muster für Unterrichtsauftrag —

....., den
 (Landesschulbehörde oder Schulleiterin oder
 Schulleiter einer ProReKo-Schule)

Herrn/Frau

.....

Betr.: Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit
 (Kirchenbehörde)
 beauftrage ich Sie hiermit, mit Wirkung vom
 bis auf Weiteres/bis zum
 wöchentlich Stunden katholischen Religions-
 unterricht an in
 (Schule)
 zu erteilen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom
 in der Fassung vom

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 18. 5. 2010 — 103-12256/4-9 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Hooksier Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 7. 7., 14. 7., 21. 7. und 1. 8. 2010 auf der Jaderrennbahn Hooksiel einen Totalisator zu betreiben.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG****Bek. d. LBEG v. 17. 5. 2010 — Allg. 25-16 I 2010-001 —**

Die dem Gartenbaubetrieb Höing gemäß § 16 BBergG am 15. 1. 2009 erteilte Erlaubnis, im Feld „Magdalena“ den Bodenschatz Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 540

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Errichtung von Pfahlbuhnen im Bereich des Vorlandes
vor dem Hooksieder Seedeich)****Bek. d. NLWKN v. 17. 5. 2010
— GB VI O 8-62025-171-001 —**

Der III. Oldenburgische Deichband beabsichtigt, Pfahlbuhnen im Bereich des Vorlandes vor dem Hooksieder Seedeich zu errichten. Dieses Vorhaben stellt eine Küstenschutzbaumaßnahme dar, die nach § 67 Abs. 2 WHG einem Gewässer Ausbau gleichsteht. Dementsprechend hat der III. Oldenburgische Deichband als Träger der Maßnahme einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG gestellt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als Küstenschutzbaumaßnahme nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 540

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Delventhal, Neuenkirchen)****Bek. d. GAA Celle v. 17. 5. 2010
— CE000033588-10-009-01 U BS-Dr —**

Herr Jörg Delventhal aus 29643 Neuenkirchen, Rutenmüller Straße 4, hat mit Schreiben vom 30. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in 29643 Neuenkirchen, Ortsteil Delmsen, Bauerngärten, Flur 2, Flurstücke 1/1 und 1/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 540

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Öffentliche Bekanntmachung;
Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG
(Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Seelze)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 6. 2010
— H 029016884-117 —**

Der Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, ist auf ihren Antrag vom 21. 1. 2010 mit Datum vom 7. 5. 2010 die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Abfalllagers erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten III und IV des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

vom 3. 6. bis zum 15. 6. 2010 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
- b) bei der Stadt Seelze, Abteilung Bürgerbüro und öffentliche Sicherheit — Bürgerbüro, Zimmer 67 —, Rathausplatz 1, 30926 Seelze,
- | | |
|------------------------------|----------------------|
| montags, mittwochs, freitags | 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| dienstags und donnerstags | 8.00 bis 12.00 Uhr, |
| samstags | 10.00 bis 12.00 Uhr, |

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 15. 6. 2010 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 540

Anlage**I. Bescheid**

1. Aufgrund von § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 8.12 a) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH,
Wunstorfer Straße 40,
30926 Seelze,**

auf Antrag vom 21. 1. 2010 für den Standort Gemarkung Seelze, Flur 1, Flurstück 39, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Abfalllagers erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung des Lagers von einer derzeitigen Lagerkapazität von 149 t auf zukünftig 490 t.

2. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und nachfolgend unter Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

3. Die Genehmigung ist an die im Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen gebunden. Die Nebenbestimmungen bereits bestehender Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden.

5. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht erforderlich ist.

6. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen
(Nicht veröffentlicht.)

III. Nebenbestimmungen
(Nicht veröffentlicht.)

IV. Hinweise
(Nicht veröffentlicht.)

V. Begründung
(Nicht veröffentlicht.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(agrinova GmbH & Co. KG, Suhlendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 5. 2010
— 4.1 LG000030905-013 —**

Die Firma agrinova GmbH & Co. KG, Dorfstraße 12, 29562 Suhlendorf, hat mit Schreiben vom 5. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,286 MW auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Grabau, Flur 12, Flurstücke 26/7 und 26/9, 29562 Suhlendorf, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 541

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, BHKW Riemsloh)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 14. 5. 2010 — 10-002-01/Ev —

Die Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, Wellingsstraße 66, 49328 Melle, hat mit Antrag vom 2. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,002 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49328 Melle, Gemarkung Krukum, Flur 8, Flurstück 81/32.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 541

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG,
BHKW Rationalstraße)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 18. 5. 2010 — 10-003-01/Ev —

Die Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, Wellingsstraße 66, 49328 Melle, hat mit Antrag vom 3. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,002 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49328 Melle, Gemarkung Krukum, Flur 8, Flurstück 74/8.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 541

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof

**Beschluss vom 15. 4. 2010
— SIGH 2/09 —**

In dem Wahlprüfungsverfahren der Partei „...“ — Beschwerdeführerin —, vertreten durch Rechtsanwalt B., betreffend die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 27. 1. 2008 (16. Wahlperiode), hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 15. 4. 2010 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 19. 2. 2009 wird verworfen.

Gründe:

A.

I.

Die Beschwerdeführerin ist eine politische Partei, die an der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 27. 1. 2008 erfolglos teilgenommen hat.

II.

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 6. 3. 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am selben Tag, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 27. 1. 2008 erhoben. Sie hat zur Begründung vorgetragen, sie repräsentiere eine nationale Minderheit, nämlich die Friesen. Aufgrund ihres Status als Minderheitenpartei habe die Partei „...“ von der in Art. 8 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) und in § 33 Abs. 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) verankerten 5%-Sperrklausel für die Landtagswahl befreit werden müssen. Dass dies nicht

geschehen sei, verstoße gegen geltendes Verfassungsrecht, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten.

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration hat der niedersächsische Landeswahlleiter am 9. 5. 2008 zum Wahleinspruch Stellung genommen. In der Stellungnahme wird betont, dass schon die Einstufung der Friesen als nationale Minderheit zweifelhaft sei. Die Erklärung der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten bezeichne die Friesen gerade nicht als nationale Minderheit, sondern als Volksgruppe, auf die das Abkommen (auch) angewendet werde. Jedenfalls aber gebe es für nationale Minderheiten keinen Anspruch auf eine Ausnahme von der 5%-Sperrklausel. Die Stellungnahme ist der Beschwerdeführerin mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 1. 9. 2008 zur Kenntnis gebracht worden.

Der Wahlprüfungsausschuss des Niedersächsischen Landtags hat die Beschwerdeführerin zu seiner öffentlichen Sitzung am 2. 2. 2009 geladen und über den Wahleinspruch verhandelt. Wie aus Anlage 10 der Beschlussempfehlung in der Drucksache 16/914 zu ersehen ist, hat der Wahlprüfungsausschuss empfohlen, den Wahleinspruch als zulässig, aber unbegründet zurückzuweisen. Dieser Beschlussempfehlung ist der Niedersächsische Landtag in seiner 31. Sitzung vom 19. 2. 2009 einstimmig gefolgt.

Gegen die Entscheidung des Landtags hat die Beschwerdeführerin mit Datum vom 6. 4. 2009, am selben Tag eingegangen beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof, Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt. Sie beantragt,

1. unter Aufhebung des Beschlusses des Niedersächsischen Landtags vom 19. 2. 2009 die Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 27. 1. 2008 für ungültig zu erklären;
2. hilfsweise für den Fall, dass der Niedersächsische Staatsgerichtshof zu der Auffassung gelangen sollte, dass eine Erklärung der Ungültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 27. 1. 2008 aus Gründen des parlamentarischen Bestandsschutzes nicht in Betracht komme, die Unvereinbarkeit von § 33 Abs. 3 NLWG mit geltendem Verfassungsrecht festzustellen;
3. höchst hilfsweise, die Unvereinbarkeit von § 33 Abs. 3 NLWG mit geltendem Verfassungsrecht insoweit festzustellen, als die Vorschrift auch auf Parteien nationaler Minderheiten Anwendung findet.

Die Beschwerdeführerin hat ergänzend dargelegt, dass die Partei „...“ bei der Wahl vom 27. 1. 2008 10 069 Zweitstimmen (= 0,3 % der gültigen Zweitstimmen) auf sich vereinigen konnte. Aufgrund der 5%-Sperrklausel seien „...“ bei der Sitzverteilung unberücksichtigt geblieben. Zwar seien für einen Sitz im Landtag ohne Anwendung der 5%-Sperrklausel 25 374 Zweitstimmen erforderlich gewesen (Anzahl der gültigen Zweitstimmen [3 425 426] geteilt durch die Sitze im Parlament ohne Überhang- und Ausgleichsmandate [135]). Diese Stimmenzahl hätten „...“ jedoch erreicht, wenn die Wähler nicht in der Furcht, ihre Stimme sei wegen der 5%-Sperrklausel ohnehin „für den Papierkorb“, von der Wahl dieser Partei Abstand genommen hätten.

Mit Datum vom 23. 6. 2009 hat die Niedersächsische Landesregierung zu der Beschwerde Stellung genommen. Nach Auffassung der Landesregierung ist die Volksgruppe der Friesen keine nationale Minderheit, weil es an der sprachlichen Abgrenzbarkeit fehle. Die Beschwerdeführerin könne ferner aus tatsächlichen Gründen nicht für sich in Anspruch nehmen, die Gruppe der Friesen insgesamt zu repräsentieren. Selbst wenn dies der Fall wäre, könne sie hieraus keinen Anspruch auf Privilegierung bei der Wahl zum Landtag ableiten. Die 5%-Sperrklausel gemäß Art. 8 Abs. 3 NV gelte einschränkungslos. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gebe es in Niedersachsen damit keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt für eine wahlrechtliche Privilegierung nationaler Minderheiten. Die 5%-Sperrklausel sei überdies mit höherrangigem

Recht vereinbar. Eine Ausnahme von dieser Regelung ließe sich im Übrigen nicht isoliert zugunsten der Partei „...“ realisieren, weil es insoweit an einem verfassungsrechtlich legitimen Differenzierungskriterium gegenüber anderen Parteien fehle.

Mit Schriftsatz vom 2. 7. 2009 beantragt der Präsident des Niedersächsischen Landtags,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er legt dar, dass sich weder aus dem Landesverfassungsrecht noch aus dem Bundes- und dem Völkerrecht eine Verpflichtung des Landesgesetzgebers ergebe, die von der Partei „...“ begehrte Regelung zu treffen, das heißt eine Ausnahme von der 5%-Sperrklausel vorzusehen. Der Landtag habe dies auf den Wahleinspruch hin zu Recht abgelehnt. Der sich aus der Beschwerdeschrift ergebende Vortrag führe zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage.

B.

I.

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Partei „...“, vertreten durch ihren Vorstand, ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) im Wahlprüfungsverfahren einspruchsberechtigt; sie ist demgemäß im Wahlprüfungsverfahren beschwerdeberechtigt (§ 22 Abs. 1 NStGHG).

Da die Beschwerdeführerin Einspruch nach § 2 des Wahlprüfungsgesetzes eingelegt hat und dieser Antrag abgewiesen worden ist, ist sie auch beschwerdebefugt.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 22 Abs. 1 NStGHG bestimmten Frist erhoben worden.

II.

Die Beschwerde ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Niedersächsische Landtag hat den Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die am 27. 1. 2008 durchgeführte Landtagswahl zu Recht als unbegründet zurückgewiesen.

Art. 8 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung hat folgenden Wortlaut:

„Wahlvorschläge, für die weniger als fünf vom Hundert der Stimmen abgegeben werden, enthalten keine Mandate.“

Entsprechend heißt es in § 33 Abs. 3 NLWG:

„Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge gemäß den Absätzen 4 bis 7 werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.“

Beide Vorschriften lassen ihrem Wortlaut nach Ausnahmen für nationale Minderheiten nicht zu. Ein Verstoß des Art. 8 Abs. 3 NV gegen höherrangiges Recht ist ebenfalls nicht gegeben.

1. Die Verankerung der 5%-Sperrklausel in Art. 8 Abs. 3 NV ist zulässig. Die Sperrklausel bewirkt zwar einen Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit, weil Wählerstimmen für Parteien, welche die 5%-Hürde nicht nehmen, unberücksichtigt bleiben. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG schreibt vor, dass die Länder Volksvertretungen haben müssen, die aus allgemeinen, unmittlerbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen sind. Dieser Vorgabe trägt Art. 8 Abs. 1 NV Rechnung, nach dem die Mitglieder des Landtags in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Allerdings ist die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen nicht schrankenlos garantiert; zur Verwirklichung der mit der Wahl verfolgten Ziele sind vielmehr Beschränkungen dieses Grundsatzes möglich. Zu den Grundlagen des Wahlrechts gehört die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung. Die Arbeit der Parlamente in der Demokratie erfordert, dass sie entscheidungsfähig sind und nicht durch die Beteiligung von Splitterparteien in ihrer Willensbildungs- und Integrationsfähigkeit beeinträchtigt werden. Die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments durch eine Sperrklausel von 5 % ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der

Landesverfassungsgerichte geeignet, eine Beschränkung der Wahlrechtsgleichheit zu rechtfertigen (BVerfGE 1, 208 [247 ff.]; st. Rspr. zuletzt BVerfG DVBl. 2009, S. 307 [310]; BayVerfGH, Entscheidung vom 18. Juli 2006, Az.: Vf.9-VII-04, Rn. 24 f., juris; BremStGH, Urt. v. 29. August 2000, Az.: St. 4/99, Rn. 54 ff., juris; BerlVerfGH, Beschl. vom 17. März 1997, Az.: 82/95, Rn. 10 f., juris).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die 5%-Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 120, 82). Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften sind jedoch mit Landtagswahlen nicht zu vergleichen. Gemeindevertretungen und Kreistage sind keine Parlamente im staatsrechtlichen Sinne. Bei Kommunalwahlen sind Sperrklauseln deshalb anders zu beurteilen als bei Landtags- oder Bundestagswahlen (so BVerfGE 120, 82 [111]).

Anderes folgt auch nicht aus Art. 21 GG, der die Chancengleichheit der Parteien garantiert.

2. Verfassungsrechtlich ist es nicht geboten, Ausnahmen von der 5%-Sperrklausel für Parteien nationaler Minderheiten vorzusehen.

Zwar sind nach den in der Bundesrepublik geltenden Wahlgesetzen Parteien nationaler Minderheiten teilweise von der 5%-Sperrklausel befreit. So findet nach § 6 Abs. 6 Satz 2 BWahlG die in Satz 1 vorgeschriebene Sperrklausel auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung. Im schleswig-holsteinischen Wahlgesetz wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Partei der dänischen Minderheit von der 5%-Sperrklausel befreit. Im Wahlgesetz von Brandenburg gibt es eine entsprechende Bestimmung für die Partei der sorbischen Minderheit (§ 3 Abs. 1 Satz 2). In beiden Bundesländern finden sich jedoch besondere Rechte für nationale Minderheiten und Volksgruppen in der Landesverfassung (Art. 25 BrandVerf; Art. 5 VerfSchl.-Holst.). Die Niedersächsische Verfassung enthält keine derartigen Regelungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 6 Abs. 6 Satz 2 BWahlG für verfassungsgemäß erklärt, obwohl das Grundgesetz eine den genannten Landesverfassungen entsprechende Vorschrift über nationale Minderheiten nicht enthält. Das Gericht hat jedoch betont, dass dem Gesetzgeber insoweit ein Gestaltungsspielraum zustehe. Eine verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers, zugunsten nationaler Minderheiten Ausnahmeregelungen in Wahlgesetzen vorzusehen, hat das Bundesverfassungsgericht dagegen verneint (BVerfGE 1, 208, 240; 4, 31 [40]; 5, 77 [83]; 6, 84 [97]).

3. Schließlich begründen die Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten keinen Anspruch von Parteien nationaler Minderheiten auf eine Befreiung von der 5%-Sperrklausel.

Die EMRK gilt in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes. Sie enthält aber keinerlei Sonderrechte für nationale Minderheiten. Auch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (BGBl. 1997 II S. 1408), das in Deutschland seit dem 1. 2. 1998 als Bundesgesetz gilt (BGBl. 1998 II S. 57), begründet keinen derartigen Anspruch. Das Rahmenübereinkommen befasst sich mit nationalen Minderheiten und strebt deren Gleichstellung sowie den Schutz ihrer besonderen Identität an. Art. 15 des Rahmenübereinkommens enthält unter der Überschrift „Teilnahme am öffentlichen Leben“ die folgende Bestimmung:

„Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen natio-

nal Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.“

Diese Bestimmung begründet keine Pflicht des nationalen Gesetzgebers, Ausnahmen von Sperrklauseln zugunsten nationaler Minderheiten vorzusehen, sondern lässt offen, wie eine Teilnahme der Angehörigen nationaler Minderheiten an der politischen Willensbildung „wirksam“ ausgestaltet ist. Den Vertragsstaaten verbleibt deshalb ein weites Gestaltungsspielraum bei der Verwirklichung der Ziele des Rahmenübereinkommens. Zutreffend weist die Bundesregierung in der Art. 15 des Rahmenübereinkommens beigefügten Denkschrift darauf hin, dass die allgemein gehaltenen Formulierungen dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum vermitteln und fügt hinzu, dass die Partizipation nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben in der Bundesrepublik bereits durch das freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassungssystem gewährleistet sei (BT-Drucks. 13/6912, S. 35).

4. Der Niedersächsische Verfassungsgeber hat die 5%-Sperrklausel ohne Ausnahmeregelung in die Landesverfassung aufgenommen. Damit hat er zu erkennen gegeben, dass die Funktionsfähigkeit des Landtags Vorrang vor einer möglichen Privilegierung nationaler Minderheiten genießt.

Es kann deshalb dahinstehen, ob die Friesen überhaupt eine nationale Minderheit darstellen und ob die Partei „...“ eine Partei dieser nationalen Minderheit ist.

III.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Wahlprüfungsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist. Sie konnte deshalb nach § 12 StGHG i. V. m. § 24 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen werden.

C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 StGHG kostenfrei; Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 StGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 541

Neuerscheinung

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 2010, Loseblattwerk, 2 096 Seiten in zwei Ordnern, DIN A 5, Preis 98,— EUR, Ergänzungen bei Bedarf. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, www.ESV.info, ISBN 978-3-503-04377-4.

Die fachlich versierten und erfahrenen Verfasser, Dr. Eckart Dembowski, Vorsitzender Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht a. D., Hasso Ladwig, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Stade a. D., und Dr. Klaus-Albrecht Sellmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Lüneburg, kommentieren das NPersVG ausführlich, wissenschaftlich fundiert und allgemein verständlich. Die Konzeption des Kommentars als ergänzbare Ausgabe trägt dem Anspruch auf Aktualität Rechnung. Der Kommentar wird regelmäßig den landesspezifischen Entwicklungen und den allgemeinen Veränderungen des Personalvertretungsrechts angepasst. Neben den Kommentierungen enthält er umfangreiches Textmaterial der sonstigen für personalvertretungsrechtliche Fragen einschlägigen Vorschriften.

Der Kommentar bietet eine umfassende Arbeitshilfe für alle mit dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz befassten Personen, Behörden, Verwaltungs- und Arbeitsgerichte, Gewerkschaften sowie sämtliche Institutionen und Verbände des öffentlich-rechtlichen Bereichs.

— Nds. MBl. Nr. 20/2010 S. 543

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG